
10. Begriff der bösliehen Handlungsweise.

Art. 427 Abs. 3 S.G.B.

II. Civilsenat. Urtr. v. 5. Dezember in S. Berg.-Märk.-Eisenb. (Bekl.)
w. C. (Rl.) Rep. II. 39/79.

I. Handelsgericht Barmen.

Im Anschluß an die Rechtsprechung des R.D.G.'s (Entsch. Bd. 17 Nr. 64 S. 301 und die dortigen Citate) ist angenommen worden, daß der Ausdruck „bösliehen Handlungsweise“ neben dem Dolus nicht allgemein die grobe Fahrlässigkeit, sondern nur denjenigen Frevelmut, welcher sich der rechtswidrigen Folgen seines Verhaltens bewußt ist, in sich begreife.

